

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 132

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2004

Nr. 3 12. Jahrgang

Inhalt

Hauptsatzung
der Gemeinde Berkenbrück S. 1

Hauptsatzung der
Gemeinde Jacobsdorf S. 3

Entschädigungssatzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslagenentschädigung
für alle Mitglieder der
Gemeindevertretung der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf S. 5

Entschädigungssatzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslagenentschädigung
für alle Mitglieder der
Gemeindevertretung
der Gemeinde Berkenbrück S. 6

Ergänzung zum Preisblatt der Stadt
Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
der Gemeinden Jacobsdorf und
Briesen für den Ortsteil Biegen über
die Entgelte der Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung ab
01.01.2004 – Sonderkunden -
gültig für Sonderkunden
ab 01.01.2004 bis 31.12.2008 S. 7

Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage und ihre
Benutzung im Gebiet der Stadt
Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose
und der Gemeinden Jacobsdorf und
Briesen für den Ortsteil Biegen S. 8

Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage und ihre
Benutzung im Gebiet der Stadt
Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose
und der Gemeinden Jacobsdorf
und Briesen für den Ortsteil Biegen
S. 10

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeitig gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in ihrer Sitzung am 11.02.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Berkenbrück".

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland mit Sitz Briesen (Mark) an.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis am Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, wahrnehmen.

§ 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§ 35)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 3 GO die Entscheidung vor, über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten.
2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksge-

schäften und Vermögensgeschäften. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

3. Auftragsvergaben ab 200,00 Euro bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

(1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Hinweise und Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen TOP zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder

Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5 Gemeindevertretung (§§ 42,44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- Beratung über Zuschüsse.

§ 6 Ausschüsse (§ 50 GO)

(1) Die Gemeindevertretung Berkenbrück bildet folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport
- Ausschuss für Natur und Umwelt
- Bau- und Finanzausschuss

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Sie sind entspr. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Berkenbrück, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland".

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Dienstgebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentli-

chen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Berkenbrück öffentlich bekanntgemacht:

- Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)
- Am Bahnhof – vor Nr. 2
- Roter Krug – vor Nr. 4

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. (Notbekanntmachung)

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 27.01.1999 außer Kraft.

Berkenbrück, den 11.02.2004

Briesen, den 16.02.2004

gez. Stephan
 ehrenamtl. Bürgermeister
 und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung



gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 19.02.2004

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 27.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Jacobsdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland mit Sitz Briesen (Mark) an.

§ 2 Ortsteile (§ 54 GO)

Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus folgenden Ortsteilen:

- a) Jacobsdorf
- b) Petersdorf
- c) Pillgram
- d) Sieversdorf

§ 3 Ortsbeiräte

- (1) In jedem Ortsteil der Gemeinde Jacobsdorf wird entspr. den Festlegungen des Bbg.KWahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden nach § 10 (6) der Hauptsatzung bekanntgemacht.

§ 4 Rechte des Ortsteiles

- (1) Die Ortsbeiräte sind entspr. § 54 a Abs. 1 zu den ort aufgeführten Angelegenheiten zu hören und können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten im jeweiligen Ortsteil:
1. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentl. Park- und Grünanlagen und Friedhöfen.
 2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen.
 3. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen im dörflichen Leben, zur Pflege des Brauchtums im Rahmen der lt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 u. 17 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Ange-

legenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohner die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Zu diesem Zwecke sind Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 17 GO durchzuführen. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

- (3) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (4) Das Recht kann er während der Dienststunden bis am Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, wahrnehmen.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 Abs. 2 u. 3)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 und 3 GO die Entscheidung vor, über
1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.
 2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.000 € übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 3. entspr. § 35 Abs. 3 die Auftragsvergabe ab einer Höhe von 2.500 €.
- (2) Die Entscheidungen nach Ziffer 1 bis zur Wertgrenze, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Hinweise und Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen TOP zu stellen, so sind diese zu begründen und in geeigneter Form dem ehrenamtlichem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtl. Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung

oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Gemeindevertretung (§§ 42,44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 (6) der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

(1) Die Gemeindevertretung Jacobsdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss
- b) Bauausschuss

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Sie sind entspr. § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Jacobsdorf, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland".

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und Datum hinzuweisen.

(4) Bei Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, ist die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Dienstgebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jacobsdorf öffentlich bekanntgemacht:

OT Jacobsdorf: 1. Hauptstraße 42

2. Hauptstraße 6

OT Petersdorf: 1. Frankfurter Straße 3

2. Neue Straße 16

OT Pillgram: 1. Jacobsdorfer Straße 5 –
in Richtung Schulstraße

OT Sieversdorf: 1. Lichtenberger Weg 4
(Dorfgemeinschaftshaus)
2. Briesener Straße zwischen Nr. 2 u.
Nr. 3/Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. (Notbekanntmachung) Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.01.1999 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 27.11.2003

Briesen, den 04.12.2003

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 08.12.2003

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und 5 der GO (GVBl. Teil I S. 398) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 17.02.2004 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Gemeindevertreter erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Gemeindevertretung, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsbürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtlicher Bürgermeister	450,00 €/Monat
Ortsbürgermeister	175,00 €/Monat
Gemeindevertreter	35,00 €/Monat

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

§ 3 Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.

(2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenver-

gütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstaussfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 10 €/Stunde.

(5) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden zu begrenzen.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstaussfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(3) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.

(4) Nimmt ein Abgeordneter, Ortsbürgermeister oder der ehrenamtliche Bürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahr, oder bleibt er zweimal hintereinander den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. dessen Ausschuss fern, entfällt der Anspruch auf seine Vergütung nach § 2 Abs. 1 für einen durch dem Hauptausschuss festzulegenden Zeitraum.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Madlitz-Wilmersdorf, den 17.02.2004

Briesen, den 20.02.2004

gez. Bredow
 ehrenamtl. Bürgermeister
 u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 25.02.2004

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und 5 der GO (GVBl. Teil I S. 398) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 11.02.2004 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld, in Höhe von 26,00 Euro.
 Gleiches gilt für dessen Vertretung.

(3) Gemeindevertreter oder Ausschussmitglieder die im Auftrag der Gemeinde oder der Verwaltung Ortstermine innerhalb oder außerhalb der Gemeinde wahrnehmen, erhalten für ihre Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtliche Bürgermeister	450,00 €/Monat
Gemeindevertreter	50,00 €/Monat

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 100 v.H. des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

§ 3 Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch

die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.

(2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstausschlag wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 10 €/Stunde.
 (5) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden zu begrenzen.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstausschlages nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(2) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.

(3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Berkenbrück, den 11.02.2004

gez. Stephan
 ehrenamtl. Bürgermeister
 u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 16.02.2004

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 19.02.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

**Ergänzung zum Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen über die Entgelte
der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2004 – Sonderkunden -
gültig für Sonderkunden ab 01.01.2004 bis 31.12.2008**

(unter Beachtung § 8 Abs. 1 des Liefer- und Leistungsvertrages für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, abgeschlossen mit der Frankfurter Brauhaus GmbH, gültig)

Die Entgelte werden im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) durch die FWA mbH erhoben.

I. Grundpreise

Die Staffelung der Grundpreise erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler. Derzeitig eingesetzt ist ein Wasserzähler Qn 150 m³/h.

Grundpreis TW netto	9,20 €/Tag
zuzügl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,64 €/Tag
Grundpreis TW brutto	9,84 €/Tag

Grundpreis SW brutto	12,10 €/Tag
----------------------	-------------

II. Mengentgelte Trinkwasser

Es werden Staffeltarife und Zonentarife vereinbart. Beim Staffeltarif gilt der Preis für die gesamte abgenommene Wassermenge. Beim Zonentarif gilt der Preis nur innerhalb der Zone.

Staffeltarife

Menge/Jahr m ³	netto €/m ³	zuzügl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 % €/m ³	brutto €/m ³
= 1 bis 299.999	1,78	0,12	1,90
= 300.000 bis 330.000	1,60	0,11	1,71
= 330.001 bis 360.000	1,48	0,10	1,58
= 360.001 bis 390.000	1,36	0,10	1,46
= 390.001 bis 420.000	1,25	0,09	1,34
= 420.001 bis 449.999	1,15	0,08	1,23
= 450.000	1,12	0,08	1,20

Zonentarif

Menge/Jahr m ³	netto €/m ³	zuzügl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 % €/m ³	brutto €/m ³
> 450.000	0,20	0,01	0,21

III. Mengentgelte Schmutzwasser

Es werden Staffeltarife und Zonentarife vereinbart. Beim Staffeltarif gilt der Preis für die gesamte eingeleitete Schmutzwassermenge. Beim Zonentarif gilt der Preis nur innerhalb der Zone.

Staffeltarife

Menge/Jahr m ³	brutto €/m ³
= 1 bis 179.999	2,66
= 180.000 bis 200.000	2,39
= 200.001 bis 220.000	2,25
= 220.001 bis 240.000	2,10
= 240.001 bis 260.000	1,95
= 260.001 bis 280.000	1,80
= 280.001 bis 300.000	1,65
= 300.001 bis 319.999	1,50
= 320.000	1,45

Zonentarif

Menge/Jahr m ³	brutto €/m ³
> 320.000	0,26

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose und der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf hat aufgrund §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (BVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298) sowie des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Art. 6 3. Bbg. FRG vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364) durch Änd.G vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168), durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. im GVBl. I S. 129) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) folgende Abwasserbeseitigungssatzung am 29.01.2004 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der Fassung gemäß § 1 Abs. 5 auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleitungsverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 7a Wasserhaushaltsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen. Die Gemeinde Jacobsdorf erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen AEB-A in der Fassung vom 01.01.1999 als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt/Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Jacobsdorf alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.

(6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(4) In den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen.

(5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.

(6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9

unbesetzt

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sein Grundstück entgegen dem Gebot in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt
- c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Jacobsdorf mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für das Entsorgungsgebiet geltende Satzung außer Kraft.

Jacobsdorf, den 29.01.2004

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindevertretung



Briesen, den 02.02.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 19.02.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose und der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat aufgrund §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (BVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298) sowie des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Art. 6 3. Bbg. FRG vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364) durch Änd.G vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168), durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. im GVBl. I S. 129) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) folgende Abwasserbeseitigungssatzung am 22.01.2004 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der Fassung gemäß § 1 Abs. 5 auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleitungsverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 7a Wasserhaushaltsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen einziehen. Die Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen AEB-A in der Fassung vom 01.01.1999 als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das

von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt/Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.

(6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(4) In den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen einziehen.

(5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.

(6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Anschlusszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstückes.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9

unbesetzt

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- e) sein Grundstück entgegen dem Gebot in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
- f) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt
- g) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen für den Ortsteil Biegen mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für das Entsorgungsgebiet geltende Satzung außer Kraft.

Briesen, den 22.01.2004

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindevertretung



Briesen, den 27.01.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- d) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 19.02.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.